



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 30.07.2019

### Windenergie im bayerischen Staatswald

Bezugnehmend auf die jüngsten Äußerungen des Ministerpräsidenten Markus Söder, in den nächsten zwei Jahren 100 Windräder in den bayerischen Staatswäldern errichten lassen zu wollen, frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Windenergieanlagen sind derzeit in den bayerischen Staatswäldern in Betrieb?  
b) Wann sind diese Anlagen jeweils in Betrieb genommen worden?  
c) Welche Leistung haben diese Anlagen jeweils und insgesamt?
2. a) Für welche dieser Anlagen wurde aufgrund der 10H-Regelungen Baurecht über eine kommunale Bauleitplanung geschaffen?  
b) Welche dieser Anlagen sind aufgrund der 10H-Regelung nach den Bestimmungen des Art. 82 Abs. 3 Bayerische Bauordnung – BayBO – (gemeindefreie Gebiete) errichtet worden?  
c) Welche dieser Anlagen sind aufgrund der 10H-Regelung nach den Bestimmungen des Art. 82 Abs. 4 BayBO (Bestandsschutz Flächennutzungspläne) errichtet worden?
3. a) Welchen Anteil am bayerischen Bruttostromverbrauch hatten die Windenergieanlagen, die sich in den bayerischen Staatswäldern befinden, im letzten Jahr?  
b) Welchen Anteil am bayerischen Bruttostromverbrauch haben die geplanten 100 Windenergieanlagen nach Einschätzung der Staatsregierung?
4. a) Welche rechtlichen Bedingungen und weiteren Kriterien müssen seit Inkrafttreten der 10H-Regelung eingehalten werden, um Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern zu errichten?  
b) Mit welcher Verfahrensdauer kann bei der Errichtung von Windkraftanlagen überschlägig gerechnet werden von der Antragstellung bis zur Inbetriebnahme?
5. a) Gab es im Zusammenhang mit der 10H-Regelung Anweisungen der Staatsregierung an die Bayerischen Staatsforsten AöR (bitte ggf. benennen)?  
b) Ist es zutreffend, dass bei Windkraftplanungen im Staatsforst gemäß einer internen Anweisung an die Bayerischen Staatsforsten AöR eine Zustimmung aller Kommunen, welche sich im 10H-Radius der geplanten Windräder befinden, erforderlich ist?  
c) Ist es zutreffend, dass bei Windkraftplanungen im Staatsforst gemäß einer internen Anweisung an die Bayerischen Staatsforsten AöR selbst bei Einzelgehöften die Einhaltung des 10H-Abstandes vorgesehen ist, obwohl diese ansonsten bei der 10H-Regelung ausgenommen sind?
6. a) Plant die Staatsregierung Initiativen, die rechtlichen Bedingungen und weitere bestehende Kriterien zur Errichtung von Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern zu ändern?  
b) Kann die Staatsregierung durch eigenes Handeln sicherstellen, dass in den nächsten beiden Jahren tatsächlich 100 neue Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern errichtet werden?  
c) Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift sie hierfür?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grundlage der Rückmeldung der Bayerischen Staatsforsten und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 08.10.2019

- 1. a) Wie viele Windenergieanlagen sind derzeit in den bayerischen Staatswäldern in Betrieb?**  
**b) Wann sind diese Anlagen jeweils in Betrieb genommen worden?**  
**c) Welche Leistung haben diese Anlagen jeweils und insgesamt?**

Derzeit sind 101 Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern in Betrieb.

Die Zeitpunkte der Inbetriebnahme und die Leistung der einzelnen Anlagen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Forstbetrieb	Inbetriebnahme	Anzahl der Anlagen	Installierte Gesamtleistung in MW
Allersberg	15.12.2014	5	12,5
Arnstein	01.12.2014	2	6
Burglengenfeld	20.04.2012	3	9
Forchheim	10.06.2017	2	6,8
Kaisheim	15.11.2015	3	7,2
Kaisheim	01.09.2017	1	2,4
Kelheim	01.08.2011	5	11,5
Kipfenberg	01.02.2017	10	33
Kipfenberg	01.09.2017	5	16,5
Landsberg	01.11.2015	3	7,2
Landsberg	01.08.2016	4	12
Landsberg	01.12.2018	1	2,4
München	20.11.2015	4	12
Ottobeuren	2002	1	1,8
Ottobeuren	2003	1	1,5
Ottobeuren	2007	1	2
Ottobeuren	2007	1	2
Pegnitz	01.09.2014	4	12
Pegnitz	01.11.2014	2	6
Pegnitz	01.10.2015	1	3
Pegnitz	01.07.2016	4	12
Rothenburg	31.01.2012	3	6,9

Forstbetrieb	Inbetriebnahme	Anzahl der Anlagen	Installierte Gesamtleistung in MW
Rothenburg	31.10.2015	1	2,4
Rothenburg	31.10.2015	3	7,2
Rothenburg	20.11.2015	4	10
Rothenburg	11.10.2016	2	6,8
Schnaittenbach	01.05.2013	1	2,4
Selb	30.11.2010	5	10
Selb	31.10.2011	1	3
Waldsassen	06.07.2014	3	7,2
Weißenhorn	01.03.2013	8	19,2
Zusmarshausen	01.07.2016	7	16,8
<b>Summe</b>		<b>101</b>	<b>271</b>

2. a) Für welche dieser Anlagen wurde aufgrund der 10H-Regelungen Baurecht über eine kommunale Bauleitplanung geschaffen?
- b) Welche dieser Anlagen sind aufgrund der 10H-Regelung nach den Bestimmungen des Art. 82 Abs. 3 Bayerische Bauordnung – BayBO – (gemeindefreie Gebiete) errichtet worden?
- c) Welche dieser Anlagen sind aufgrund der 10H-Regelung nach den Bestimmungen des Art. 82 Abs. 4 BayBO (Bestandsschutz Flächennutzungspläne) errichtet worden?

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sind im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Die erforderlichen Anträge und Vorarbeiten für die Planung und die Genehmigung von Windenergieanlagen werden von den jeweiligen Vertragspartnern der BaySF durchgeführt (Standortsicherungsvertrag). Bei einer erfolgreichen Planung mündet der Standortsicherungsvertrag in einen Pachtvertrag für die Flächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden. Zu den unter 2 a bis 2 c gestellten Fragen liegen daher keine Unterlagen vor.

3. a) Welchen Anteil am bayerischen Bruttostromverbrauch hatten die Windenergieanlagen, die sich in den bayerischen Staatswäldern befinden, im letzten Jahr?

Im Kalenderjahr 2018 produzierten die 101 Windenergieanlagen in den von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschafteten Wäldern 482.092 Megawattstunden (MWh) Strom. Der Bruttostromverbrauch wird vom Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 in Höhe von 83.522 Gigawattstunden (GWh) angegeben. Neuere amtliche Daten liegen nicht vor. Damit hatte der Stromertrag der Windenergieanlagen der Bayerischen Staatsforsten einen Anteil am Bruttostromverbrauch von rd. 0,6 Prozent.

- b) Welchen Anteil am bayerischen Bruttostromverbrauch haben die geplanten 100 Windenergieanlagen nach Einschätzung der Staatsregierung?

Der Stromertrag von Windenergieanlagen ist insbesondere von der Windhöffigkeit und der installierten Leistung am Standort abhängig. Außerdem beeinflussen den Stromertrag z.B. die erforderlichen Abschaltzeiten aufgrund naturschutzfachlicher Belange oder Abschaltungen aufgrund von Anlagenstörungen.

Daher kann nur eine sehr grobe Abschätzung hinsichtlich der in Zukunft geplanten Windenergieanlagen im Staatswald erfolgen.

Geht man von einer heute üblichen, auf dem Markt verfügbaren Schwachwindenergieanlage von 4 Megawatt aus und von einem durchschnittlichen jährlichen Stromertrag von rd. 8.000.000 Kilowattstunden (kWh) aus, so errechnet sich bei 100 Anlagen ein Anteil des Stromertrags am Bruttostromverbrauch (Bezugsjahr 2016) von rd. 1 Prozent.

Die nächste Anlagengeneration der 5-Megawatt-Klasse wurde bereits angekündigt.

**4. a) Welche rechtlichen Bedingungen und weiteren Kriterien müssen seit Inkrafttreten der 10H-Regelung eingehalten werden, um Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern zu errichten?**

Im Staatswald gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen wie außerhalb des Staatswaldes. Zu den weiteren Kriterien siehe Antworten zu den Fragen 5 b und 5 c.

**b) Mit welcher Verfahrensdauer kann bei der Errichtung von Windkraftanlagen überschlägig gerechnet werden von der Antragstellung bis zur Inbetriebnahme?**

Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die zuständige Behörde über den Genehmigungsantrag grundsätzlich innerhalb einer Frist von sieben Monaten ab Eingang des Antrags und der erforderlichen Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Behörde kann diese Frist jedoch um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist (§ 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG). Im Einzelfall ist die konkrete Dauer des Genehmigungsverfahrens abhängig von den zu prüfenden Belangen und Einwendungen sowie ggf. erforderlichen Sachverständigen-gutachten und Stellungnahmen anderer Behörden. Aufgrund der anhaltenden Klagebereitschaft kommt es in vielen Fällen zu weiteren zeitlichen Verzögerungen zwischen Genehmigungserteilung und Inbetriebnahme der Anlagen.

Nach den Erfahrungen aus der Praxis ist abhängig von der Schwierigkeit der Genehmigungsverfahren mit Verfahrensdauern von ein bis drei Jahren zu rechnen.

**5. a) Gab es im Zusammenhang mit der 10H-Regelung Anweisungen der Staatsregierung an die Bayerischen Staatsforsten AÖR (bitte ggf. benennen)?**

Mit Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden vom 09.09.2013 wurden die Bayerischen Staatsforsten gebeten, bis zu einer endgültigen gesetzlichen Abstandsregelung den Abschluss neuer Standortsicherungsverträge für Windenergieanlagen vorläufig zurückzustellen.

Mit Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden vom 13.02.2014 wurde der Abschluss von Standortsicherungsverträgen unter der Bedingung, dass sie die Vorgaben des Ministerratsbeschlusses vom 04.02.2014 zum grundsätzlichen Mindestabstand von 10H erfüllen, wieder freigegeben.

**b) Ist es zutreffend, dass bei Windkraftplanungen im Staatsforst gemäß einer internen Anweisung an die Bayerischen Staatsforsten AÖR eine Zustimmung aller Kommunen, welche sich im 10H-Radius der geplanten Windräden befinden, erforderlich ist?**

Ja.

- c) Ist es zutreffend, dass bei Windkraftplanungen im Staatsforst gemäß einer internen Anweisung an die Bayerischen Staatsforsten AöR selbst bei Einzelgehöften die Einhaltung des 10H-Abstandes vorgesehen ist, obwohl diese ansonsten bei der 10H-Regelung ausgenommen sind?**

Bei Windkraftanlagen im Staatswald wird auch zu dauerhaft bewohnten Einzelgehöften ein Mindestabstand von 10H eingehalten, sofern nicht ein zustimmender Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde, in der sich das Einzelgehöft befindet, zu dem geplanten Projekt vorliegt.

- 6. a) Plant die Staatsregierung Initiativen, die rechtlichen Bedingungen und weitere bestehende Kriterien zur Errichtung von Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern zu ändern?**

Es sind keine Initiativen geplant, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Staatswald anders zu gestalten als in anderen Wäldern. Mit dem generellen weiteren Vorgehen bei der Umsetzung von Windenergieanlagen im Staatswald wird sich der Aufsichtsrat der Bayerischen Staatsforsten in einer der nächsten Sitzungen befassen.

- b) Kann die Staatsregierung durch eigenes Handeln sicherstellen, dass in den nächsten beiden Jahren tatsächlich 100 neue Windenergieanlagen in den bayerischen Staatswäldern errichtet werden?**

Für die Entwicklung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Staatswald benötigen die Bayerischen Staatsforsten Vertragspartner, die die Planung durchführen und Investition und Betrieb umsetzen.

- c) Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift sie hierfür?**

Siehe Antwort zu Frage 6 b.